



## **Eilantrag und Klage der GzSdW gegen Ausnahmegenehmigung für die Entnahme eines Wolfs aus den Rudeln Schiffdorf oder Garlstedt.**

### **Gesellschaft zum Schutz der Wölfe geht gegen Ausnahmegenehmigung vor.**

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe hat am 26.1.2022 Eilantrag und Klage gegen die Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischer Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 14.01.2022 eingereicht, mit der die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf aus den Rudeln Schiffdorf oder Garlstedt zugelassen wurde. Mit dem Eilantrag soll verhindert werden, dass von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden darf, bis das Verwaltungsgericht über die gleichzeitig eingereichte Klage entschieden hat.

Diese Abschussgenehmigung ist die erste, die nicht mehr darauf abzielt, ein als problematisch erkanntes Wolfsindividuum abschießen zu lassen, wobei der Schütze, wenn nicht der „richtige“ Wolf getötet wird aufgrund § 45a Abs. 2 BNatSchG straffrei bleiben kann. Erstmals kommt hinzu, dass die Abschussgenehmigungen noch nicht einmal mehr auf ein Individuum konkretisiert sind, sondern sich diffus auf alle „Wolfsindividuen“ aus den Rudeln „Schiffdorf“ und „Garlstedt“ beziehen, sodass in den im angegriffenen Bescheid definierten Bezirken jeder Wolf erlegt wird, der vorgefunden wird. Damit werden Abschüsse in nicht absehbarer Größenordnung legitimiert, bis Wolfsangriffe in den beiden Territorien gänzlich aufhören. Das führt im schlechtesten Fall dazu, dass zwei Rudel Wölfe komplett ausgelöscht werden, wobei der Abschuss keinem Muster folgen soll, sondern "auf gut Glück" so lange geschlossen werden soll, bis Rissergebnisse aufhören, bis dann also der „richtige“ Wolf getroffen wurde.

Ob so eine Vorgehensweise von § 45a Abs. 2 BNatSchG gedeckt ist muss bezweifelt werden. Allerdings bemerkt Peter Blanché, 1.Vorsitzender der GzSdW dazu: „Auf diese Frage kommt es aus unserer Sicht nicht entscheidend an, weil § 45a Abs. 2 BNatSchG selbst schon europarechtswidrig ist. Mit der Gesetzesänderung ist mit dem Grundsatz gebrochen worden, dass nur dasjenige Individuum der Natur entnommen werden darf, das konkret nachgewiesen wurde und das die ihm zugeordneten Schäden auch tatsächlich hervorgerufen hat.“

Die GzSdW hat deshalb beantragt, das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH als Zwischenverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung liegt nun beim Verwaltungsgericht Oldenburg und möglicherweise in zweiter Instanz beim OVG Niedersachsen.

ViSdP und für Rückfragen:

#### **Dr. Peter Blanché**

Telefon: 0171/8647444

e-mail: [peter.blanche@gzsdw.de](mailto:peter.blanche@gzsdw.de)

Webseite: [www.gzsdw.de](http://www.gzsdw.de)